



# In Abstimmung

Die IHKs sind für Anerkennung und Überwachung der Schulungsanbieter im Gefahrgutbereich zuständig. Das Vorgehen der einzelnen IHKs unterscheidet sich dabei je nach Region etwas.

**G**emäß § 14 GGVSEB „Besondere Zuständigkeiten im Straßenverkehr“ sind die Industrie- und Handelskammern (IHKs) zuständig für die Anerkennung und Überwachung der Schulung, die Durchführung der Prüfungen und die Erteilung der Bescheinigung über die Fahrzeugführerschulung nach Abschnitt 8.2.2.

Doch immer wieder gibt es Stimmen, die eine völlig unterschiedliche Durchführung der Anerkennung und Prüfung besagen. Was ist dran an diesen Aussagen einzelner Lehrkräfte und Lehrgangsveranstalter?

Basis für die Tätigkeit der Industrie- und Handelskammern im Rahmen der Zulassung ist neben den ADR und GGVSEB die von jeder einzelnen IHK erlassene und an Vorschriftenänderungen angepasste

„Gefahrgutfahrer-Satzung“. Jede der Satzungen basiert auf einer Mustersatzung, die vom DIHK-Arbeitskreis „Beförderung gefährlicher Güter“ erarbeitet wird.

In einigen Bundesländern haben die IHKs eine einheitliche Vorgehensweise vereinbart und gemeinsame Arbeitskreise oder Fachgremien eingerichtet. In Bayern und Baden-Württemberg übernimmt ein Fach-

gremium „Gefährliche Güter“ alle Beurteilungsgespräche.

**Fachgespräche zur Anerkennung können bis zu zwei Stunden dauern**

Dank des föderalen Systems in Deutschland sind regionale Besonderheiten in der Anerkennungs- und Überwachungspraxis einzelner IHKs möglich.

Wie diese Unterschiede aussehen können, zeigt die Auswertung einer Umfrage, die die Zeitschrift Gefahr/gut bei den IHKs durchführte.

Der Lehrgangsveranstalter, für den eine Lehrkraft tätig werden soll, hat für seine Anerkennung der IHK gemäß § 6

IHK-Satzung „Gefahrgutfahrer“ aussagekräftige Unterlagen wie Tätigkeitsbeschreibungen, Nachweise über gefahrgutspezifische Fortbildungen wie auch Ausbildungen in der Erwachsenenpädagogik, Weiterbildungen und Ähnliches vorzulegen. Nach Sichtung der Dokumente wird

entschieden, für welchen Kursteil die Lehrkraft anerkannt wird. Zusätzlich wird laut der IHK-Satzungen ein Beurteilungsgespräch mit ein, zwei, bei manchen Fachgremien sogar drei IHK-Mitarbeitern gefordert. Beantragt eine schon zugelassene Lehrkraft eine Neuzulassung für einen weiteren Kursteil, muss er das gleiche Prozedere durchlaufen wie bei einer Erstzulassung.

„Da die eingereichten Nachweise sehr verschiedenartig sind, kann die Beurteilung der fachlichen Eignung nur eine Einzelfallentscheidung sein“, sagt Beate Schleicher für die IHKs in Nordrhein-Westfalen. Dieses Vorgehen wird von allen IHKs bestätigt.

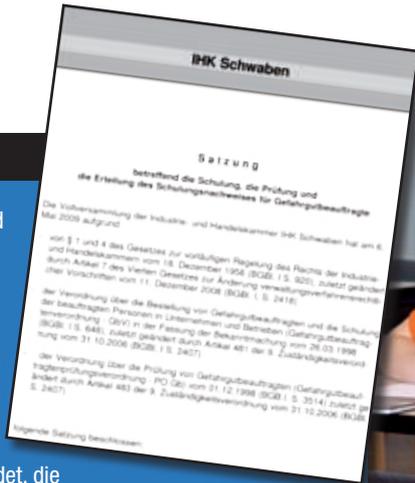
Einige Lehrkräfte aus unterschiedlichen Bundesländern, die der Redaktion bekannt sind, berichten, dass sie noch nie ein Beurteilungsgespräch durchlaufen haben, obwohl sie bei mehreren IHKs anerkannt sind.

Dass die Beurteilung von Nachweisen variiert, zeigen einzelne Antworten auf die entsprechende Frage. Während die IHKs Lahn-Dill oder Bremerhafen eine gültige ADR-Bescheinigung im Basiskurs und die IHKs

**ADR-Bescheinigungen: manchmal ein Muss für die Anerkennung, manchmal nicht.**

IHK - SATZUNG

● Basis für die Tätigkeit der IHKs sind neben ADR und GGVEB die von jeder einzelnen IHK erlassene „Gefahrgutfahrer-Satzung“. Die jeweilige Satzung basiert auf einer Mustersatzung, die von dem DIHK-Arbeitskreis „Beförderung gefährlicher Güter“ erarbeitet wird. Die Kammern unterliegen aufgrund des Förderalismus in Deutschland der Länderaufsicht. Einige Kammerbezirke haben gemeinsame Arbeitsgemeinschaften oder Fachgremien zu dem Thema gebildet, die teilweise die Beurteilungsgespräche zur Zulassung einer Lehrkraft übernehmen.



Mit und ohne Lehrkraft: IHK-Prüfungen.

Nordrhein-Westfalen sowie IHK Darmstadt eine sämtliche von der Lehrkraft zu lehrenden Kurse umfassende Bescheinigung verlangen, sieht die Handelskammer Hamburg diese lediglich als hilfreich an. Die IHKs Baden-Württemberg erkennen auch andere Nachweise wie einen Gefahrgutbeauftragten-schulungsnachweis an. Andere IHKs belegen die Möglichkeit eines Nachweises in Form der ADR-Bescheinigung, betonen aber, dass sie diese auf keinen Fall als ausreichend anerkennen.

Bei manchen Kammern dürfen Referenten im Prüfungsraum anwesend sein.

Zur Überprüfung der fachlichen Eignung, vor allem beim „Ersteinsatz“ eines Dozenten, wird von einigen IHKs wie den IHKs in Bayern und Mecklenburg-Vorpommern auch eine Lehrprobe verlangt, bzw. der Besuch einer Veranstaltung durch die IHK.

Bei anderen wird das Beurteilungsgespräch gegebenenfalls durch das Hinzuziehen von externen Fachleuten erweitert.

Eine Anerkennung als Gefahrgutlehrkraft bezieht sich nur auf den Bezirk, für den die prüfende Kammer zuständig ist. Wird in einem anderen Bezirk eine Zulassung beantragt, verlangen die Kammern laut Satzung eine komplett neue Zulassung, einige wenige allerdings akzeptieren Anerkennungen von anderen Kammern.

Spätestens alle zwei Jahre hat eine zugelassene Lehrkraft Nachweise über Weiterbildungen in Sachen Gefahrgutvorschriften vorzulegen. Manche Kammern fragen darüber hinaus nach Schulungen im metho-

disch-didaktischen Bereich und laden explizit zur jährlichen IHK-Gefahrgutveranstaltung ein. Jede Kammer hat mitgeteilt, dass sie die Lehrgänge unangemeldet und

anlassbezogen prüft. Allein die IHK Wiesbaden hat konkrete Zeitangaben dazu gemacht: „Wir führen in Intervallen unangemeldete und

auch anlassbezogene Kontrollen durch. Mindestens einmal pro Jahr wird jeder Lehrgangsveranstalter von uns kontrolliert.“

Für die Prüfung der Teilnehmer eines Schulungsveranstalters kommen ausschließlich in die Prüfungsmodalitäten unterwiesene



Gekannt: Erwachsenengerechte Vermittlung.

IHK-Mitarbeiter im Anschluss an die Schulung ins Haus. Wiederholungsprüfungen werden üblicherweise in den Räumen der IHKs absolviert.

Auf die Frage nach der möglichen Anwesenheit der Lehrkraft bei der Prüfung wurde unterschiedlich geantwortet. Von einem kategorischen Nein (IHKs Nordrhein-Westfalen, Rheinland-Pfalz/Saarland, Bayern, Baden-Württemberg, Berlin, Halle-Dessau, Wiesbaden und Lahn-Dill) über mögliche Ausnahmen im Einzelfall (Darmstadt, Landesarbeitsgemeinschaft Thüringen, Brandenburg, Magdeburg) bis hin zur generellen Erlaubnis ohne Eingriff in den Prüfungsablauf oder Einsicht in die Prüfungsunterlagen (Sächsische Kammern, Bremen, Hamburg, und Bremerhaven) ist alles dabei.

Auch das Prüfungsergebnis wird unterschiedlich behandelt. Die meisten IHKs teilen den Lehrkräften lediglich die Anzahl der bestandenen Teilnehmer mit. Die IHKs Nordrhein-Westfalen, Sachsen, Rheinland-Pfalz/Saarland, Bayern, Baden-Württemberg und Brandenburg sprechen gegebenenfalls im Falle bei der Prüfung festgestellter Ausbildungsmängel die Lehrkraft darauf an. Den Prüflingen wird mitgeteilt, ob sie bestanden haben. Ihnen stehen darüber hinaus rechtlich Einblicke in ihre Prüfungsunterlagen zu.

Die Ausbildung zur Lehrkraft für die Gefahrgutfahrerschulung läuft bei der Bundeswehr ähnlich ab, dazu muss ein entsprechender 14-tägiger Lehrgang besucht und eine Prüfung erfolgreich bestanden werden. Für die Lehre im zivilen Bereich sollte eine IHK auf das Beurteilungsgespräch nicht verzichten. Uwe Hildach/dsb